

Ruhen der Verjährungsfrist während Auslandsaufenthalt

ce 13.07. 2020

1. Keine Änderungen der Verjährungsfrist von 5 Jahren

Periodische Leistungen verjähren mit Ablauf von fünf Jahren und dazu gehören auch Alimentenforderungen. Dabei beginnt für jede einzelne Unterhaltsperiode bzw. –Schuld eine neue Verjährungsfrist zu laufen und endet entsprechend gestaffelt.

2. Alte Regelung Art. 134 Abs. 6 OR versus Neuerung auf 1.1.2020

Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6 OR entspricht nicht mehr dem gültigen Gesetz. Das zurzeit gültige Handbuch verweist daher zu Unrecht auf aArt. 134 Abs. 1 Ziff. 6 OR und lautet:

Die Verjährung beginnt nicht und steht still, falls sie begonnen hat, „... 6. solange eine Forderung vor einem schweizerischen Gerichte nicht geltend gemacht werden kann.“

Nach dieser Bestimmung, die seit Inkrafttreten des OR im Jahr 1912 bis 2020 nicht geändert wurde, beginnt die Verjährung nicht oder steht die Verjährung still, falls sie begonnen hat, solange eine Forderung vor einem schweizerischen Gericht nicht geltend gemacht werden kann.

Zwischenzeitlich wurden das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht eingeführt sowie zahlreiche bilaterale und multilaterale Staatsverträge abgeschlossen, welche die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen regeln. Entsprechend ist auf den 1. Januar 2020 die Beschränkung auf schweizerische Gerichte wegfallen und neu wie folgt formuliert:

„... 6. solange eine Forderung aus objektiven Gründen vor keinem Gericht geltend gemacht werden kann.“

Ab 1. Januar 2020 kann sich ein Gläubiger lediglich auf Art. 134 Abs. 1 Ziffer 6 OR (Hinderungs- und Stillstandsgrund) berufen, wenn ihm zur Geltendmachung seiner Forderung weder ein Gericht¹ im Inland noch eines im Ausland zur Verfügung steht.

Erforderlich ist somit ein durch Gesetz geschaffenes Gericht, das zuständig, unabhängig und unparteiisch ist. Als Gericht haben dabei unverändert auch Schiedsgerichte zu gelten. Die Bestimmung ist auch auf die Verjährung von gerichtlich festgestellten oder anderen unmittelbar vollstreckbaren Forderungen anwendbar. Weiter ist zu berücksichtigen, dass diese Bestimmung nur dann anwendbar ist, wenn es dem Gläubiger aus objektiven, von seinen Verhältnissen unabhängigen Gründen nicht möglich ist, die Forderung einzuklagen.

3. Übergangsregelung

Übergangsbestimmungen sind grundsätzlich im Anschluss an den „letzten“ Art. 1186 OR zu finden. Darüber hinaus gibt es im Schlusstitel des ZGB weitere relevante Übergangsbestimmungen. Hier wäre primär ZGB-SchIT 1 anwendbar, der besagt: Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, werden auch nachher gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts beurteilt, die zur Zeit des Eintritts dieser Tatsachen gegolten haben, wenn keine verjährungsspezifischen Bestimmungen gegeben sind.

Art. 49 SchIT-ZGB: Verjährung regelt explizit den Übergang der Verjährungsfristen und lautet wie folgt:

¹ *Bestimmt das neue Recht eine längere Frist als das bisherige Recht, so gilt das neue Recht, sofern die Verjährung nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten ist.*

² *Bestimmt das neue Recht eine kürzere Frist, so gilt das bisherige Recht.*

³ *Das Inkrafttreten des neuen Rechts lässt den Beginn einer laufenden Verjährung unberührt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.*

⁴ *Im Übrigen gilt das neue Recht für die Verjährung ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.*

Die vorstehend abgebildeten Absätze 1 und 2 sind nicht von Relevanz, da sich Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6 OR nicht explizit zu den Fristen äussert.

¹ Mit dem bereits im geltenden Recht verwendeten Ausdruck «Gericht» soll an die Artikel 30 BV und Artikel 6 Ziffer 1 EMRK angeknüpft werden, was Gewähr für eine angemessene Qualität der Spruchbehörde bietet.

Anwendbar sind indes die Absätze 3 und 4, wobei dies bedeutet, dass die Verjährung am 1. Januar 2020 beginnt oder wieder zu laufen beginnt, sobald ab diesem Zeitpunkt die Forderung im Ausland - etwa angesichts eines Staatsvertrages über die Zuständigkeit - geltend gemacht werden kann. Stand die Frist still, weil die Forderung vor einem Schweizer Gericht nicht geltend gemacht werden konnte, , vor einem ausländischen Gericht aber schon, dann läuft die Frist ab 1. Januar 2020 als wenn sie vor einem Schweizer Gericht ab dem 1. Januar 2020 hätten geltend gemacht werden können.

Mit anderen Worten:

Die Bestimmung von aArt. 134 Abs. 1 Ziff. 6 OR findet Anwendung *bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmung* per 1. Januar 2020.

Es ist daher auf die Frist am 1. Januar 2020 zu schauen und ab diesem Zeitpunkt die neue Bestimmung anwendbar. Das heisst, alle Forderungen, die nach dem 1. Januar 2020 entstehen, richten sich hinsichtlich der Verjährung bzw. Unterbrechungsgründen nach nArt. 134 Abs. 1 Ziff. 6 OR.

4. Die Unterbrechung der Verjährungsfrist durch Auslandsaufenthalt

Durch das Auslandinkasso (New Yorker-Abkommen) ist es grundsätzlich möglich, Unterhaltsforderungen aufgrund eines Schweizer Urteils auch im Ausland durchsetzen zu lassen, soweit das betroffene Land Hand das Abkommen auch unterzeichnet hat. Dafür ist jedoch erforderlich, dass die Alimentengläubigerin Kenntnis hat, in welchem Land sich der Alimentenschuldner aufhält.

Beispiel: Stand die Frist vom 1. Januar 2018 still, weil kein schweizerisches Gericht angerufen werden konnte, so läuft die Frist ohne besondere Massnahme ab dem 1. Januar 2020 weiter zu laufen und die Verjährungsfrist wäre nach weiteren drei Jahren erreicht.